## Artikel 3 Haftung

[1]Das jeweilige Land haftet gegenüber den anderen Vertragspartnern für durch seine in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bediensteten verursachten Schäden nur, soweit sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. [2]Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. [3]Die Haftung gegenüber Dritten bleibt unberührt.